

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 30. März 2016

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 290

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom 25. Januar 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

*nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. September 2015¹,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996² wird wie folgt geändert:

§ 8

¹Zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten gemäss SchKG³, insbesondere bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge und bei Notstundungen, sowie zur Übernahme und Ausführung von Mandaten bei gerichtlich verfügbarem Konkursaufschub ist nur zugelassen, wer das luzernische Sachwalterpatent oder einen gleichwertigen Prüfungsausweis besitzt.

*K 2016 229

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2015.

² G 1997 12

³ SR 281.1

² Zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge für Schuldner, die gemäss Artikel 39 Absatz 1 SchKG nicht der Konkursbetreibung unterliegen, und bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen kann auch zugelassen werden, wer sich in anderer Weise über die fachliche Qualifikation für die Aufgabe ausweist.

³ Personengesellschaften oder juristische Personen können Sachwaltermandate, für die das Sachwalterpatent erforderlich ist, übernehmen, sofern mindestens ein Patentinhaber das Mandat mitbetreut.

§ 23 *Absatz 2*

² Soweit die Sachwalter als Parteivertreter tätig sind, gelten die Bestimmungen der Kostenverordnung des Kantonsgerichtes⁴ sinngemäss.

II.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. Januar 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁴ SRL Nr. 265